

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Rudolf

I.

Staatliche Regelungen über die territoriale Begrenzung staatlicher Rechtsnormen

1. Das staatliche Recht bestimmt seinen räumlichen Geltungsbereich selbst.
2. Der räumliche Geltungsbereich einer staatlichen Rechtsnorm braucht sich nicht mit dem Staatsgebiet zu decken. Er kann enger und er kann weiter sein.
3. Aus Art. 23 GG ergibt sich keine Beschränkung der Geltung von Rechtsnormen der Bundesrepublik Deutschland auf das Bundesgebiet.
4. Fehlt es an einer ausdrücklichen Regel über die räumliche Geltung einer Norm, so besteht weder eine Auslegungsregel, daß die Norm territorial auf das Staatsgebiet beschränkt ist, noch eine solche, daß die Norm unbegrenzt gelten soll.
5. Die räumliche Geltung einer Norm kann durch immanente Schranken begrenzt sein. Diese Grenzen sind durch Auslegung zu ermitteln. Generelle Kriterien für die territoriale Selbstbegrenzung staatlicher Rechtsnormen lassen sich nicht aufstellen.

II.

Völkerrechtliche Regelungen über die territoriale Begrenzung staatlicher Rechtsnormen

1. Das Völkerrecht begründet nicht die Kompetenz der Staaten zur Festlegung des räumlichen Geltungsbereichs ihrer Rechtsnormen, sondern anerkennt sie nur.
2. Es bestehen nicht nur kraft spezieller völkerrechtlicher Verträge Grenzen für die räumliche Geltung staatlicher Rechtsnormen.

3. Es gibt keine völkerrechtliche Regel, welche die Geltung staatlicher Rechtsnormen ausschließlich auf das Staatsgebiet beschränkt.
4. Das Prinzip des Rechtsmißbrauchverbots ist zu unbestimmt, um eine ausreichende völkerrechtliche Begrenzung der räumlichen Geltung staatlicher Rechtsnormen zu gewährleisten.
5. Der von der Regelung betroffene Sachverhalt oder die persönlichen Verhältnisse der daran aktiv oder passiv beteiligten Personen müssen eine rechtlich relevante Inlandsbeziehung aufweisen.
6. Trotz eines bestehenden Bezugs zum Inland kann die Geltungserstreckung inländischer Rechtsnormen durch spezielle völkerrechtliche Normen ausgeschlossen sein.
7. Der Begriff des Inlands ist völkerrechtlich limitiert.

III.

Völkerrechtliche Grenzen für die Durchsetzbarkeit des territorialen Geltungsanspruchs des staatlichen Rechts

1. Das Völkerrecht verbietet die Ausübung staatlicher Hoheitsbefugnisse auf dem Gebiet eines anderen Staates, sofern nicht eine völkerrechtliche Regel besteht, die dies erlaubt.
2. Das Völkerrecht kann die Ausübung staatlicher Hoheitsbefugnisse auf staatsfreiem Gebiet einschränken.
3. Die Ausübung nichthoheitlicher Tätigkeit auf dem Gebiet eines fremden Staates unterliegt grundsätzlich keinen völkerrechtlichen Beschränkungen, sofern dadurch nicht die politische Unabhängigkeit oder die innere Ordnung des fremden Staates berührt werden. Der fremde Staat darf die Ausübung solcher Tätigkeiten einschränkend regeln.
4. Die Ausübung nichthoheitlicher Tätigkeit auf staatsfreiem Gebiet unterliegt grundsätzlich keinen völkerrechtlichen Einschränkungen, sofern nicht spezielle völkerrechtliche Regelungen bestehen oder die politische Unabhängigkeit oder die innere Ordnung fremder Staaten berührt werden.

IV.

Anwendbarkeit fremden Rechts durch inländische Gerichte und Behörden

1. Gerichte und Behörden wenden Recht nur aufgrund von Anwendungsbefehlen an, welche die eigene Rechtsordnung erteilt.
2. Fremdes Recht wird nur angewendet, wenn das inländische Rechtsanwendungsrecht dies vorsieht.
3. Es bestehen keine völkerrechtlichen Bedenken, auch ausländische Normen anzuwenden, sofern der ausländische Staat hiergegen keinen Einspruch erhebt. Dies gilt auch für Normen, die dem öffentlichen Recht zuzurechnen sind.
4. Die innerstaatlich gebotene Anwendung einer fremden Rechtsnorm sagt nichts darüber aus, ob deren territoriale Geltungserstreckung völkerrechtsgemäß ist.
5. Fehlt eine ausdrückliche inländische Rechtsanwendungsregel, so sollten ausländische Normen, die dem öffentlichen Recht zuzurechnen sind, nur angewendet werden, wenn sie ihren Geltungsbereich auf das Inland erstrecken, der Sachverhalt einen engen territorialen Bezug zu dem ausländischen Staat aufweist und grundsätzlich Gegenseitigkeit verbürgt ist.
6. Die innerstaatliche Anwendung fremden Rechts unterliegt dem Vorbehalt des *ordre public*. Maßgeblich ist allein der Inhalt der ausländischen Norm. Inländischen Rechtsprinzipien zuwiderlaufende ausländische Rechtsetzungsvorgänge bleiben unberücksichtigt, wenn die inländische Rechtsanwendungsnorm diesen Grundsätzen entspricht.